

Die heutige Lage der Elektrizitätsversorgung in der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **15 (1922-1923)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-920357>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rung solcher Arbeiten im Inland selbst. Dazu gehört in erster Linie die beschleunigte Elektrifikation unserer Eisenbahnen, die einer großen Zahl unserer Industrien zum Nutzen unseres Landes Beschäftigung verschaffen kann.



Die heutige Lage der Elektrizitätsversorgung in der Schweiz.

Aus dem Bericht Nr. 6 vom Juli 1923 der Schweizerischen Bankgesellschaft.

Der Bericht verweist in der Einleitung auf die Tatsache, dass das Augenmerk des schweizerischen Kapitals sich namentlich mit Rücksicht auf die Zinssätze und den Stand des Schweizerfrankens wieder mehr den besser rentierenden Auslandspapieren solider Währung zuwendet und fährt dann fort, dass es unter den Schweizer Werten doch immer solche gebe, die dem Kapital bei guter Sicherheit einen annehmbaren Ertrag versprechen und mit der Anziehungskraft fremder Anlagewerte konkurrieren können. In diesem Sinne sollen hier ganz allgemein die Kraftwerkswerte zur Sprache kommen.

Was diese Papiere fort und fort empfiehlt, das ist im letzten Grunde die innere Werbekraft der Elektrizität. Vermöge der immer noch wachsenden Mannigfaltigkeit ihrer Anwendungen ist sie so stark und so sicher, dass auf diesem Gebiete innert der Grenzen rentabler Erstellungskosten auch noch in Zukunft Neuinvestitionen zulässig erscheinen können.

Zurzeit sind an bedeutenderen Werken im Bau oder stehen kurz vor Baubeginn:

1. Neue Werke:

Oberhasliwerke (oberste Stufe in Vorbereitg.)	213,000 PS	627,000,000 kWh
Kraftwerk Wäggitäl	140,000 PS	110,000,000 kWh (Winterenergie)
Kraftwerk Vernayaz (S.B.B.) (untere Stufe des Barberine Werkes)	85,000 PS.	170,000,000 kWh
Chancy-Pougny	43,000 PS	100,000,000 kWh
Illsee-Turtmann-Werk	23,000 PS	15,000,000 kWh
Kraftwerk Davos-Klosters (erster Ausbau)	20,000 PS	50,000,000 kWh

2. Vergrößerung bestehender Werke

Elektrizitätswerk Wynau (Zentrale 2)	8,400 PS	40,000,000 kWh
Kraftwerk Amsteg (S. B. B.)	15,000 PS	
Kraftwerk Lungernsee (Zweite Druckleitung u. dritte Maschinengruppe)	14,000 PS	
Kraftwerk Olten-Gösgen (Neuer Maschinensatz)	10,000 PS	

Wie obige Zahlen dartun, handelt es sich bei diesen Bauten um eine ganz erhebliche Steigerung der Energiegewinnung.

Andererseits haben die Nordostschweizerischen Kraftwerke den Ausbau des bisherigen Werkes in der Bezau auf die 100,000 PS des ganzen Aaregefälls von der Reussmündung bis nach Gippingen wegen voraussichtlich noch nicht genügenden Absatzes vorläufig verschoben. Aus demselben Grunde und wegen der heute noch zu hohen Baukosten vertagt der Motor zurzeit noch den Ausbau der Aarestufen Wynau-Aarburg und Wildegg-Brugg und werden verschiedene Projekte für Rheinkraftwerke hintangehalten.

Die wesentlichsten der oben angeführten Neuanlagen werden von Unternehmen mehr staatlichen Charakters gebaut, und zudem handelt es sich fast durchweg um Werke, die grossen Kraftgruppen angehören, so dass deren Herstellung, auch zu verhältnismässig hohen Kosten, die Rendite des Gesamtunternehmens nicht wesentlich beeinflussen kann. Auf der andern Seite findet die Zurückhaltung in der Bautätigkeit ihre Begründung in der un-

zweifelhaften Tatsache, dass die Geschäftsstockung der letzten zwei Jahre im allgemeinen sowohl als in bestimmten, besonders wichtigen Absatzrichtungen des elektrischen Stromes lähmend gewirkt hat. So namentlich durch das Darniederliegen wichtiger elektrochemischer Schweizerbetriebe.

Ein einheitliches Bild haben wir also nicht vor uns. Die Werke unterliegen zu vielen und zu verschiedenartigen Einflüssen und sind in ihrer Entwicklung zu verschiedenen fortgeschritten, um dieselbe wirtschaftliche Stellung einnehmen zu können.

Die Mehrzahl der Unternehmen und insonderheit die grossen Kraftwerkgruppen weisen indessen doch eine entschiedene und ununterbrochene Zunahme ihres Stromabsatzes auch während der beiden letzten Krisenjahre auf. So haben die Nordostschweizerischen Kraftwerke (N. O. K.), die Bernischen und die Centralschweizerischen Kraftwerke (C. K.), die Werke Laufenburg und Olten-Aarburg, das Kubelwerk etc., die Abschwächung des Jahres 1921 bereits wieder überwunden. Ihr Absatz betrug in Millionen Kilowattstunden:

	1920	1921	1922
N. O. K.	238,8	267,6	280,4
Bern	197	212,3	246,7
C. S. K.	49,5	53,3	69,4
Olten-Aarburg	178,3	173,8	237,6
Laufenburg	309	268	314
Kubelwerk	47,6	46,4	48,1

Die wichtigsten Werke konnten denn bisher auch regelmässig 5—8 Prozent Dividende verteilen.

Von dem Rückgang des Bedarfs infolge der Krisis mag manches auf dem Wege der Ausbreitung des Strombezuges zu verschiedenen Verwendungen ausgeglichen worden sein. Anderes durch stärkeren Absatz ins Ausland. Freilich gestaltet sich der Stromexport im ganzen noch nicht sehr lukrativ. Einmal scheinen die Formalitäten für die Exportbewilligungen umständlich zu sein, und dann war bei der Ausfuhr in die Länder mit zerfallender Valuta ein entsprechend rasches Einstellen der Strompreise auf den Stand der Währung nicht immer möglich.

Eine wesentliche Stärkung und Stetigkeit versprechen der Oekonomie unserer bestehenden Kraftwerke die zweifachen Bestrebungen zum Ausgleich der bisherigen Lücken und Ueberschüsse der Stromversorgung, einerseits durch leistungsfähige Akkumulier- und Winterwerke, deren Kraft nach jederzeitigem Belieben in Funktion gesetzt werden kann, und andererseits durch die Herstellung der sogenannten Sammelschienen, die bestimmt sind, den an einer Stelle überschüssigen Strom andern Landesteilen, wo gerade Mangel herrscht, zuzuführen.

Wir stehen zurzeit in und vor einer Periode der Stokung im Kraftwerkbau. Das grösste Hindernis bilden die gesteigerten Baukosten, hauptsächlich wegen zu hoher Löhne bei zu kurzer Arbeitszeit. Im Gegensatz zu den vor dem Kriege billiger erstellten und stark abgeschriebenen Werken, haben es die heute zu so teuren Arbeitsbedingungen errichteten Kraftwerke viel schwerer, eine annehmbare Rendite herauszuwirtschaften. Bis auf weiteres werden deshalb mehr nur noch solche Wasserkräfte nutzbar gemacht werden können, die durch ihren natürlichen Reichtum und durch vorteilhafte Bedingungen ihrer Fassung einen besonders hohen Nutzwert versprechen und auch nur dann, wenn der Stromverkauf gesichert ist.

Nach wie vor gilt aber, dass die Verfügung über elektrische Kraft einen gewichtigen Machtfaktor in der Hand seines Besitzers darstellt, ihm ein wertvolles Gewicht verleiht und grosszügige Unternehmungen gestattet, die andern versagt bleiben. Damit steht es in engem Zusammenhang, dass viele gerade der grössten Kraftwerke von den öffentlichen Instanzen erstellt, oder wenigstens gestützt werden.

Daraus erklärt sich auch das Bestreben, sowohl der Bundesbahnen als grosser privater Unternehmungen der Elektrochemie und der Metallurgie, im Interesse ihrer vollen Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit bahn- und betriebseigene Kraftwerke zu erstellen, die demgemäss

nicht als solche, sondern nur in dem grösseren Zusammenhang mit diesen Unternehmen bestehen, deren Oekonomie daher in die jener eingeordnet ist und ganz darin aufgeht. Trotz der grossen Bedeutung solcher gemischt wirtschaftlicher und betriebseigener Werke, wird nach Ueberwindung der Krisis Raum genug vorhanden sein zur weiteren Entwicklung auch der privaten Unternehmungen.

Aus dem Bundesgericht.

Stromlieferungsvertrag. Abwälzung eines vom Stromlieferer seinem Energiekäufer wegen Teuerungszuschlages bezahlten Mehrpreises auf den Strombezügler. Vertragsauslegung: Begriff der Teuerungszuschläge und der Nötigung zur Bewilligung von solchen. Clausula rebus sic stantibus.

Der Stromlieferungsvertrag zwischen dem Aarg. Elektrizitätswerk und der Seetalbahngesellschaft vom 22. Oktober/22. November 1918, abgeschlossen für die Dauer bis 30. September 1935, bestimmt in Art. 16 Ziff. 1 neu: „Sollte das Kantonswerk von seiten seiner Energieverkäufer in der Folge mit einer Erhöhung des Energieeinkaufspreises belastet werden, die durch neue oder erhöhte Wasserzinsen, Wasserwerksteuern, Elektrizitätssteuern, oder auch durch gegenwärtig nicht übliche kantonale Abgaben veranlasst ist, oder genötigt sein, seinen Energielieferanten Teuerungszuschläge irgend welcher Art auszurichten, so steht dem Kantonswerk das Recht zu, vom Abonnenten Rückvergütung dieser Mehrbelastung pro rata der von ihm abonnierten elektrischen Energie vom Tage des Inkrafttretens dieser Mehrbelastung an und für die Dauer derselben zu verlangen.“

Mit Rundschreiben vom 29. Juni 1920 teilte nun das Kantonswerk seinen Abonnenten mit, dass der Zukauf fremder Energie zur Befriedigung des gesteigerten Stromkonsums und der Bau eines neuen Kraftwerks in Eglisau, verbunden mit den ausserordentlich stark gesteigerten Betriebs- und Unterhaltungskosten der Anlagen, welche besonders schwer die Kraftübertragungswerke Rheinfeldern trafen, es seinen Stromlieferanten verunmöglichen, ihm weiterhin den Strom zu den alten Preisen zu liefern. Schon seit zwei Jahren habe den NOK ein Teuerungszuschlag bezahlt werden müssen, der im Jahre 1918 117,000 Franken, im Jahre 1919 Fr. 171,000 ausgemacht habe. Das AEW habe diese Zuschläge aus den durch die allgemeine Verbrauchssteigerung erzielten Mehreinnahmen decken können, ohne seine Abonnenten damit belasten zu müssen. Nun sei es aber gezwungen, seinen Stromlieferanten einen weiteren, sehr erheblichen Preisaufschlag zu bewilligen, den es nicht mehr allein tragen könne, sondern gleichmässig auf seine Abonnenten abwälzen müsse.

Da die Beklagten die Erhöhung ablehnten, erhob das AEW Klage auf Bezahlung eines erhöhten Strompreises vom 1. Juli 1920 bis Ende September 1921. Das aargauische Handelsgericht und das Bundesgericht haben die Klage abgewiesen, und zwar letzteres auf Grund folgender Erwägungen:

Nach Art. 16 Ziff. 1 des erwähnten Stromlieferungsvertrags darf der Kläger eine durch die eigenen Lieferanten vorgenommene Erhöhung des Strompreises dann auf die Beklagte abwälzen, wenn die Mehrbelastung durch neue oder erhöhte öffentlich-rechtliche Abgaben verursacht ist, und ferner, wenn er „genötigt sein sollte, seinen Energielieferanten Teuerungszuschläge irgendwelcher Art auszurichten“. Während also im ersten, hier nicht in Betracht kommenden Falle die Abwälzung ohne weiteres stattfinden darf, kann im zweiten, neu vorgesehenen Falle die Vergütung der Mehrbelastung nur dann gefordert werden, wenn diese sich als Teuerungszuschlag darstellt und der Kläger zur Bezahlung solcher Zuschläge an seine Stromlieferanten genötigt ist.

Man hat es hier mit einer Ausnahmebestimmung zu tun, die es gestattet, unter Rücksichtnahme auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Konjunktur nachträglich gewisse, an näher umschriebene Erfordernisse geknüpfte Änderungen an den vertraglich festgesetzten Strom-

preisen zu treffen. Daher darf die Klausel nicht schon deswegen im Zweifel zugunsten des Klägers ausgelegt werden, weil sie in dessen Interesse in den Vertrag aufgenommen wurde, sondern es hat die Interpretation nach den allgemeinen, für die Auslegung von Rechtsgeschäften massgebenden Regeln zu erfolgen.

Geht man hievon aus, so können einmal nur solche Erhöhungen der Gestehungskosten als unter den Begriff des Teuerungszuschlages fallend angesehen werden, die durch die in der Kriegs- und Nachkriegszeit eingetretene Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse und insbesondere durch die allgemeine Verteuerung der Produktion verursacht sind. Hiezu gehören nicht nur die durch die Teuerung veranlassten Lohnerhöhungen, sondern alle erhöhten Betriebsauslagen, sowie die Mehrauslagen für den Unterhalt der bestehenden Anlagen. Nun hat aber die Vorinstanz aus den eigenen Geschäftsberichten der NOK und des klägerischen Unternehmens die Ueberzeugung geschöpft, dass die Hauptursache des Strompreisaufschlages bei den NOK nicht im verteuerten Betrieb der bisherigen Werke liege, sondern in den Kosten des Baues neuer Werke, namentlich des grossen Eglisauerwerks. In der Tat ergibt sich dieser Schluss aus den Erklärungen in jenen Berichten und speziell auch aus der Preisvereinbarung, die der Kläger am 20. August 1920/22. April 1921 mit den NOK getroffen hat, in zwingender Weise, indem laut Art. 3 Ziff. 2 dieser Vereinbarung der für das Geschäftsjahr 1919/20 zu erhebende Aufschlag so bemessen wurde, dass jedenfalls die „Verzinsung des Anlagekapitals von Eglisau, die Einlage in den Erneuerungsfonds für dieses Kapital und die gesamten Betriebskosten des Eglisauerwerks“ gedeckt werden. Soweit die Erhöhungen des Strompreises auf solche Rücksichten zurückzuführen sind, können sie nach dem Gesagten nicht als Teuerungszuschläge im Sinn von Art. 16 Ziff. 1 des Vertrages gelten. Hieran kann weder der Umstand etwas ändern, dass die Beklagte im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Bau des Eglisauerwerks bereits unterrichtet war, noch die Tatsache, dass Art. 16 nicht von Teuerungszuschlägen schlechthin, sondern von solchen „irgend welcher Art“ spricht. Denn dieser Zusatz rechtfertigt eine so weitgehende Ausdehnung des Begriffs des Teuerungszuschlages nicht. Auch sonst spricht nichts dafür, dass der Wille der Parteien, und insbesondere der Beklagten beim Vertragsabschluss dahin gegangen sei, dass dieser nicht nur auf allgemeinen und unabwendbaren Teuerungsursachen beruhende Kostenerhöhungen angerechnet werden dürfen, sondern auch solche, die sich für die NOK aus der Belastung mit den Herstellungskosten des im Bau begriffenen Eglisauerwerks ergeben würden. Die Uebernahme einer derart aussergewöhnlichen Haftung hätte ausdrücklich vereinbart werden sollen und kann mangels einer die Beklagte verpflichtenden Bestimmung nicht angenommen werden. Daraus, dass in der Teuerungsklausel „keine Ausnahme für die Kosten von Eglisau gemacht sei und überhaupt auf den Grund der Verteuerung nicht abgestellt werde“, lässt sich also nichts zugunsten der klägerischen Auffassung herleiten.

Es könnte sich höchstens fragen, ob und eventuell in welchem Masse die allgemeine Steigerung der Betriebs- und Unterhaltungskosten der NOK Teuerungszuschläge notwendig gemacht hätte, die der Kläger auf die Beklagte hätte abwälzen dürfen. Doch entfällt die Prüfung dieser Frage, je nachdem die weitere Voraussetzung der „Nötigung“ zur Ausrichtung von Teuerungszuschlägen an die NOK als erfüllt betrachtet wird oder nicht. Nun ist zwar dem Kläger zuzugeben, dass der Begriff der Nötigung nicht so eng gefasst werden darf, dass diese nur durch ein gerichtliches Urteil bewiesen werden kann. Es genügt zur Annahme einer Nötigung im Sinne der gedachten Bestimmung, dass für den Kläger eine vertragliche Pflicht oder eine anderweitige (rechtliche oder auch bloss tatsächliche) Notwendigkeit bestand, jene Preiserhöhungen gegenüber den NOK anzuerkennen; die Umstände dürfen aber nicht so liegen, dass aus ihnen gefolgert werden muss, die Zuschläge seien aus freien Stücken oder aus blossen

Opportunitäts- oder Schicklichkeitsgründen zugestanden worden. Eine vertragliche Verpflichtung des Klägers zur Entrichtung von Teuerungszuschlägen an die NOK ist weder in dem Vertrag zwischen dem Kanton Aargau und den NOK vom 8. November/28. Dezember 1915, der zur Zeit des Vertragsabschlusses zwischen den Prozessparteien in Kraft war, noch in dem jetzt zwischen dem Kläger und den NOK geltenden Vertrag vom 24. Januar/6. Februar 1922 ausgesprochen. Diese Verträge enthalten lediglich in Art. 22 Ziff. 3 bzw. Art. 15 einen Vorbehalt bezüglich neuer Steuern und Abgaben, ähnlich demjenigen, den die Prozessparteien in Art. 16 Ziff. 1 des Vertrages vom 22. Oktober/22. November 1918 vereinbart haben und der ausser Diskussion steht. So wenig als der Kläger in der Lage ist, sich auf eine gegenüber den NOK eingegangene vertragliche Verpflichtung zu berufen, so wenig kann er sich auf eine den NOK kraft Notrechtes erteilte Bewilligung zur Erhebung ausservertraglicher Zuschläge stützen. Da der die rechtliche Grundlage für solche Notbewilligungen bildende Bundesratsbeschluss vom 7. August 1918 betreffend die Elektrizitätsversorgung des Landes und die bezüglichen Ausführungsbestimmungen wenige Monate vor Zustandekommen des Vertrages vom 22. Oktober/22. November 1918 erlassen worden sind, liegt die Annahme nahe, dass diese Vorschriften einen Grund gebildet haben, weshalb die im früheren Vertrag nur hinsichtlich staatlicher Abgaben vorgesehene Möglichkeit der Abwälzung auf die Beklagte auf Teuerungszuschläge ausgedehnt wurde, zu deren Bezahlung der Kläger seinen Stromlieferanten gegenüber genötigt sein sollte. Sei dem, wie ihm wolle, so steht fest, dass das von den NOK am 27. März 1919 beim Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement gestellte Gesuch um Bewilligung der Erhöhung der Strompreise gegenüber allen Abonnenten, mit denen eine gütliche Verständigung nicht erreicht worden war, am 20. Januar 1920 abschlägig beschieden wurde; dass die Ablehnung nur „für einmal“ erfolgte, ist unerheblich.

Der eigentliche Grund, aus welchem der Kläger sich den Preisaufschlägen der NOK zu unterziehen für gut befunden hat, ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz in der Interessengemeinschaft zu erblicken, die angesichts der bedeutenden finanziellen Beteiligung des klägerischen Elektrizitätswerkes und des Kantons Aargau an dem den Strom liefernden Unternehmen anerkanntermassen zwischen diesem und dem Kläger besteht. Berücksichtigt man, dass nach dessen eigenen Angaben der Kanton Aargau und das Kantonswerk zusammen mit 32 Prozent der Aktien Hauptaktionäre der NOK sind, so erscheint es begreiflich, dass sie den Preisaufschlägen, die bestimmt waren, die Ausschüttung einer ansehnlichen Dividende auf dem gesamten Aktienkapital der NOK zu sichern, zustimmten. Allein es ist nicht ersichtlich, dass für den Kläger nach Lage der Verhältnisse eine Notwendigkeit zu diesem Vorgehen bestand. Da sich die Annahme aufdrängt, dass dies der Rücksichtnahme auf die eigenen Interessen des Klägers als Aktionär der NOK entsprang, kann das Erfordernis der Nötigung zur Ausrichtung von Teuerungszuschlägen nicht als gegeben erachtet werden.

Von einem Schutz der Klage kann noch viel weniger die Rede sein, wenn von der zwischen den Parteien vereinbarten Teuerungsklausel abgesehen und allgemein auf die Gründe abgestellt wird, welche bei langfristigen Verträgen in vereinzelt Fällen die Anwendbarkeit der clausula rebus sic stantibus rechtfertigen mögen. Dieser Standpunkt, den der Kläger subsidiär eingenommen hat, scheidet an der Erwägung, dass die Anwendung jener Klausel nur ganz ausnahmsweise in Frage kommen kann, nämlich dann, wenn eine ausserordentliche, nicht voraussehbare und derart erhebliche Leistungerschwerung vorliegt, dass die Vertragserfüllung fortan für den Schuldner eine ruinöse Last bedeuten würde. Es ist klar, dass diese Voraussetzungen hier nicht zutreffen, selbst wenn richtig sein sollte, dass alle Strombezüger, mit Ausnahme der Beklagten, sich den vom Kläger geforderten Preiserhöhungen unterzogen haben.

* * *

Wasserrechtskonzession, erteilt von einer Gemeinde; Nichtgenehmigung durch den Staatsrat wegen Streitens über das Eigentum am Gewässer. Rückerstattungs- und Schadenersatzklage des Konzessionärs. Rechtsanwendung.

Das Bundesgericht ist auf die Berufung in dieser Sache nicht eingetreten, mit der Begründung:

Que les relations entre parties ont leur source dans la concession accordée par la défenderesse au demandeur et qu'elles relèvent donc, comme la concession elle-même, du droit public cantonal;

que le demandeur invoque, il est vrai, les dispositions du CO sur l'enrichissement illégitime et sur l'acte illicite, mais que ces dispositions ne peuvent être appliquées qu'à titre de droit cantonal supplétoire;

qu'en effet la question de savoir si et dans quelle mesure la Commune peut, en cas de refus d'homologation de la concession par le Conseil d'Etat, être tenue de restituer les sommes touchées est en relation intime avec le contenu de la concession et ne peut en être dissociée;

qu'il en est de même de la question de savoir si elle a commis une faute engageant sa responsabilité en accordant une concession sur un cours d'eau dont la propriété était litigieuse;

que la cause n'étant ainsi pas soumise à l'application du droit fédéral, elle n'est pas susceptible d'être portée devant le Tribunal Fédéral par la voie du recours en réforme (art. 56 OJF).

* * *

WRG Art. 50 I. Zu der „für den Bau bewilligten Frist“ gehört auch eine in der Wasserrechtverleihung eingeräumte, dem Baubeginn vorangehende Vorfrist. Die Befreiung vom Wasserzins während der Baufrist hat zwingenden Charakter; der Beliehene kann darauf wirksam nur für das einzelne Jahr durch Bezahlung, nicht aber allgemein zum voraus verzichten. Die Ungültigkeit der Konzessionsbestimmung, die während der Baufrist den Wasserzins auflegt, ergreift nicht die ganze Verleihung.

Das Elektrizitätswerk Lonza A.-G. in Gampel bewarb sich im Jahre 1917 — das schweizerische Wasserrechtsgesetz trat erst auf 1. Januar 1918 in Kraft — um die Konzession für die Wasserkräfte im Oberlauf der Rhone, und zwar von Oberwald bis Fiesch und von der Massa bis zum Mundbach. Mit der „Lonza“ konkurrierte ein Walliser Konsortium mit Nationalrat Evéquo an der Spitze. Mit Beschluss vom 29. Dezember 1917 erteilte der Staatsrat diesem Konsortium eine Art „Konzession“, die indessen den gesetzlichen Erfordernissen in keiner Weise entsprach. Die „Lonza“ erhob dagegen Einsprache. Es fanden dann zwischen dem Staatsrat und den Interessenten neue Verhandlungen statt, die zur „Convention“ vom 8. Juni führten, worin der Staatsrat, angeblich in Ausführung seines Beschlusses vom 29. Dezember 1917, diese Konzession nunmehr der „Lonza“ und dem Konsortium übertrug. Das war nun eine formrichtige Konzession mit allen gesetzlichen Requisiten. Dabei enthielt sie aber folgende Bestimmung: Ausser einer Pauschalgebühr von 200,000 Fr. mussten die Konzessionäre einen jährlichen Wasserzins bezahlen, der für die Zeit von 1919 bis 1922 auf je 25,000 Fr., von 1923 an auf 53,000 Fr. festgesetzt wurde. Nach Art. 5 der Konzession sollten die Bauarbeiten spätestens am 1. Januar 1925 beginnen und fünf Jahre dauern. Der Ende 1919 fällige Wasserzins wurde von den Konzessionären anstandslos bezahlt. Für den Wasserzins pro 1920 liess sich die „Lonza“, die inzwischen die Anteilscheine des Konsortiums erworben hatte, betreiben; sie zahlte aber schliesslich unter Protest. Im Jahre 1921 reichte sie dann beim Kantonsgericht Wallis Klage ein mit dem Rechtsbegehren, es sei festzustellen, dass der Kanton Wallis während der für den Ausbau der erworbenen Wasserkräfte bewilligten Frist kein Recht habe, von der Klägerin einen Wasserzins zu erheben. In der Klagebegründung wurde geltend gemacht, diese Konzession falle zeitlich unter die Herrschaft des schweizerischen Wasserrechtsgesetzes (WRG), das in Art. 50 die Erhebung eines

Wasserzins während der Baufrist verbiete. Das Walliser Kantonsgericht stellte sich dagegen auf den Standpunkt, diese Konzession sei vor dem Inkrafttreten des WRG erteilt worden, und es wies die Klage unter Anwendung des alten kantonalen Rechtes ab. Gegen diesen Entscheid appellierte die „Lonza“ ans Bundesgericht. Die pro 1921 und 1922 verfallenen Wasserzins bezahlte sie unter Wahrung aller Rechte aus dem schwebenden Prozesse.

Das Bundesgericht bejahte seine Kompetenz zur Beurteilung des vorliegenden Streitiges aus Art. 71 des WRG, wonach es als Staatsgerichtshof über Streitigkeiten aus einem Konzessionsverhältnis urteilt, wobei sich dessen Nachprüfungsbefugnis auch auf die richtige Anwendung des kantonalen Rechtes erstreckt. Ueber die Frage, ob diese Konzession unter die Herrschaft des kantonalen oder eidgenössischen Rechtes fällt, führte das Bundesgericht im wesentlichen folgendes aus: Zu einer Wasserkonzession gehören gewisse notwendige Bestandteile, die im Konzessionsakt geregelt sein müssen. Aus diesem müssen ausser der Person des Beliehenen und des in Frage stehenden Wasserrechtes die Dauer der Verleihung und die dem Beliehenen auferlegten wirtschaftlichen Gegenleistungen ersichtlich sein (Art. 54 WRG). Das muss auch für das kantonale Recht gelten. Jener Beschluss des Staatsrates vom 29. Dezember 1917 enthält nun nur die beiden ersten Requisite; die Regelung der beiden letzten war dem künftigen Konzessionsakt vorbehalten. Von einer formrichtigen verbindlichen Konzession kann somit in diesem Momente noch nicht gesprochen werden. Es scheint denn auch, dass dem Konzessionsgesuch Evéquoz und Konsorten noch gar kein irgendwie konkretes Projekt zugrunde lag. Wohl aus diesem Grunde unterblieb auch seine Publikation. Es handelte sich hier offenbar um ein ad hoc gebildetes Komitee, um die Gegenleistungen für diese Konzession in die Höhe zu treiben. Als Konzessionsakt kann erst die Konvention vom 8. Juni 1918 in Betracht kommen, die denn auch alle gesetzlichen Erfordernisse enthält und sich selbst als solche bezeichnet. Wenn darin bloss von einer Ausführung jenes frühern Beschlusses des Staatsrates gesprochen wird, so bezweckte man damit nichts anderes als eine Rückdatierung dieser Konzession vor den 1. Januar 1918, dem Inkrafttreten des eidgenössischen WRG., um sie damit dessen Geltungsbereich zu entziehen und noch unter das alte kantonale Recht zu stellen. Das ist unbehilflich; das ganze Rechtsverhältnis untersteht dem eidgenössischen Recht.

Art. 50 I WRG, der auf die der Rekurrentin erteilte Wasserrechtkonzession anwendbar war, bestimmt: „Während der für den Bau bewilligten Frist soll kein Wasserzins erhoben werden.“ Und Abs. II sieht eine Herabsetzung des Wasserzins während der ersten Betriebsjahre vor. Diese Vorschriften verfolgen, wie das ganze Gesetz (vergl. auch BV Art. 24 bis), einen öffentlichen Zweck: durch die dem Unternehmer zu gewährenden Erleichterungen sollen der Ausbau und die Ausnützung der Wasserkräfte im allgemeinen Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft gefördert werden. Art. 50 hat daher ohne Frage öffentlichrechtlichen Charakter. Der Wasserzins richtet sich zwar, soweit ihn das Bundesgesetz regelt, grundsätzlich nach der nutzbaren und nicht der wirklich benutzten Wasserkraft (Art. 49 I, VO des BR's über die Berechnung des Wasserzins vom 12. Februar 1918); allein es muss berücksichtigt werden, dass der Wasserzins eine Abgabe auf dem Betriebe ist, die normalerweise aus dem Betriebsergebnis bestritten und nicht dem Anlagekonto belastet werden soll. Ein solcher Betriebsertrag ist aber noch nicht vorhanden während der Baufrist, und ferner ist während der ersten Jahre des Betriebes in der Regel eine volle Ausnützung der nutzbaren Wasserkräfte noch nicht möglich. Unter „der für den Bau bewilligten Frist“, während der kein Wasserzins erhoben werden soll, ist nicht nur die eigentliche Bauperiode, sondern die Frist überhaupt zu verstehen, innerhalb welcher der Unternehmer das Werk erstellen muss, selbst wenn nicht ein sofortiger, sondern erst ein späterer Baubeginn vorgeschrieben ist. Eine Vorfrist, die der

eigentlichen Bauperiode vorangeht, fällt daher unter die für den Bau bewilligte Frist nach Art. 50; sie gehört mit zu dem Zeitraum, der dem Unternehmer für die Herstellung der Anlagen eingeräumt ist. In der Regel wird für den Unternehmer eine Vorfrist unentbehrlich sein für die Herstellung der Detailpläne, die Finanzierung, die Vergabung der Arbeiten usw. Dem Wortlaut und der ratio von Art. 50 II nach bilden Vorfrist und Baufrist zusammen die Bauperiode. Die Erhebung von Wasserzins während der Vorfrist würde den Anlagekonto schwer belasten und damit die im allgemeinen Interesse liegende Wirtschaftlichkeit des Unternehmens beeinträchtigen. Da der Rekurrentin in ihrer Konzession eine Vorfrist bis 1925 und sodann eine Baufrist im engeren Sinne von fünf Jahren gewährt worden ist, geht die für den Bau bewilligte Frist im Sinne des Art. I WRG bis Ende 1929; bis dahin darf ihr kein Wasserzins ausserlegt werden.

Wenn die Rekurrentin sich aber die Auflage des Wasserzins auch während der für den Bau bewilligten Frist gefallen liess, so ist über die rechtlichen Wirkungen dieses Verhaltens zu beachten, dass im Gegensatz zum Privatrecht im öffentlichen Recht dem Willen der Beteiligten viel engere Schranken gezogen sind. Hier ist der verbindliche Charakter der Rechtssätze Regel. Ein Verzicht auf öffentliche Rechte, und zwar auch auf publizistische Ansprüche des einzelnen gegen das Gemeinwesen ist nur in beschränktem Umfange und nur ausnahmsweise wirksam. Da solche Rechte nicht sowohl um des einzelnen willen, als im Interesse der Gesamtheit gegeben sind, kann im allgemeinen, d. h. wenn das Gesetz es nicht besonders gestattet oder es nicht aus der Natur des Anspruchs ohne weiteres folgt, auf das Recht als solches nicht verzichtet werden, während freilich der Berechtigte gewöhnlich und zumal bei Vermögensrechten die Möglichkeit hat, von der Ausübung seines Rechtes im einzelnen Falle abzusehen und dadurch auf den einzelnen aktuellen Anspruch zu verzichten.

Art. 50 I WRG enthält ohne Zweifel eine zwingende Vorschrift und der Unternehmer kann auf das ihm hier gewährte Recht nicht verzichten. Die Vorschrift des Abs. I richtet sich an die Verleihungsbehörde; sie macht es ihr zur Pflicht, dem Unternehmer den fraglichen Wasserzins nicht aufzulegen; sie enthält geradezu ein Verbot dieses Inhalts. Sonst würde der Zweck der Bestimmung vereitelt und die Verleihungsbehörde hätte es in der Hand, nur solche Bewerber zu berücksichtigen, die bereit sind, sich die Auflage des Wasserzins auch während der Baufrist gefallen zu lassen.

Die Konzession enthält mit der Bestimmung über die Auflage eines Wasserzins während der Baufrist somit ein rechtswidriges Element, das auch durch die Zustimmung des Konzessionärs nicht gültig wird.

Für die Frage, ob diese Ungültigkeit der einzelnen Bestimmung die ganze Verleihung ergreife, ist massgebend, dass nach Theorie und Praxis des Verwaltungsrechts bei Verwaltungsakten, wo ja der Parteilike nicht dieselbe Rolle spielt wie im Privatrecht, eine bloss teilweise Ungültigkeit in weiterem Umfang anzunehmen ist, als es bei den Verträgen des Zivilrechts möglich ist.

Zu dieser allgemeinen Erwägung kommt für den vorliegenden Fall entscheidend hinzu, dass die Auflage des Wasserzins während der Baufrist eine Nebenbestimmung mit mehr selbständigem Charakter ist, die man sich sehr wohl vom übrigen Inhalt der Konzession losgelöst denken kann, wie denn dieser Punkt sowohl im kantonalen als auch im eidgenössischen Gesetz eine besondere Regelung erfahren hat. Die Befreiung vom Wasserzins während der Baufrist soll dem Unternehmer eine Erleichterung verschaffen und dadurch den Ausbau der Wasserkräfte fördern. Mit diesem Zwecke würde es sich schlecht vertragen, wenn als Gegenstück der Erleichterung dem Unternehmer Mehrverpflichtungen anderer Art auferlegt werden sollten. Schon aus diesem Grund kann der Einwand nicht gehört werden, dass ohne Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung des Wasserzins während der Baufrist dem Unternehmer in der Konzession andere Lasten zugemutet

oder gewisse Vergünstigungen nicht gewährt worden wären. Es ist übrigens auch nicht ersichtlich, dass in der Konzession der Rekurrentin die Auflage des Wasserzinses während der Baufrist in innerer Abhängigkeit zu andern Bestimmungen stände.

Die Rekurrentin hat nun den auf Ende 1919 fälligen Wasserzins vorbehaltlos bezahlt. Damit hat sie für dieses Jahr auf den ihr aus Art. 50 WRG. zustehenden Anspruch wirksam verzichtet. Bezüglich des pro 1920 unter Protest bezahlten Wasserzinses hätte sie innert nützlicher Frist eine Rückforderungsklage geltend machen sollen, was nicht geschehen ist. Sie hat deshalb heute keinen materiellen Anspruch mehr auf Rückerstattung dieses Betrages. Dagegen ist der Kanton Wallis zur Rückerstattung der unter Vorbehalt des Ausganges dieses Prozesses bezahlten Jahreszinse pro 1921 und 1922 verpflichtet.

Aus diesen Erwägungen hat das Bundesgericht die Klage dahin geschützt, dass der Kanton Wallis von der Rekurrentin ab 1921 während der für den Bau bewilligten Frist, d. h. bis 1930, keinen Wasserzins fordern darf.

Ausfuhr elektrischer Energie.

Die dem Kraftwerk Laufenburg in Laufenburg unterm 19. September 1922 erteilte provisorische Bewilligung P 6, welche das Kraftwerk Laufenburg ermächtigte, maximal 3000 Kilowatt elektrischer Energie, d. h. 1000 Kilowatt konstanter Energie, 1000 Kilowatt, deren Lieferung bei niedrigem Wasserstand eingeschränkt werden kann, und 1000 Kilowatt unkonstanter Energie auszuführen, wie sie Gegenstand des Vertrages vom 18./19. Oktober 1916 zwischen dem Kraftwerk Laufenburg und den Elektrochemischen Werken Lauffen sind, wurde durch Beschluss des Bundesrates vom 18. August 1923 nach Anhörung der eidgenössischen Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie, durch eine definitive Bewilligung ersetzt (Bewilligung Nr. 67). Die zur Ausfuhr bewilligte Energie soll an die Abnehmer des Kraftwerkes Laufenburg in Deutschland sowie an die „Forces motrices du Haut-Rhin S. A.“ in Mülhausen geliefert werden. An die Bewilligung wurden ausser den bereits an die provisorische Bewilligung geknüpften Bedingungen (vgl. Bundesblatt Nr. 39 vom 27. September 1922) die für definitive Bewilligungen üblichen Bedingungen geknüpft. Die Bewilligung Nr. 67 ist gültig bis 30. September 1924.

* * *

Mit Beschluss vom 14. Oktober 1922 erteilte der Bundesrat den Nordostschweizerischen Kraftwerken A.-G. in Baden (NOK) die provisorische Bewilligung P 8, maximal 6000 Kilowatt elektrischer Energie an die elektrochemische Fabrik der Lonza G. m. b. H. in Waldshut auszuführen. Diese Bewilligung wurde aus flussbaupolizeilichen Gründen erteilt, weil nämlich die Sohlenversicherungsarbeiten am Wehr des Kraftwerkes Eglisau gefährdet waren (vgl. Bundesblatt Nr. 42 vom 18. Oktober 1922 und Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 245 vom 19. Oktober 1922). Da in der Folge die NOK vom 15. Januar 1923 an von der provisorischen Bewilligung P 8 keinen Gebrauch machten, konnte die Anhörung der Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie unterbleiben (vgl. die erwähnte Veröffentlichung). Die Sohlenversicherungsarbeiten sind nunmehr so weit beendet, dass der Grund für das Weiterbestehen der provisorischen Bewilligung P 8 jedenfalls dahinfällt.

* * *

Unterm 5. Januar 1923 haben die NOK ein Gesuch um Erteilung einer definitiven Bewilligung nachgesucht (vgl. Bundesblatt Nr. 6 vom 7. Februar und Nr. 7 vom 14. Februar 1923, sowie Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 31 vom 12. Februar 1923), das in allernächster Zeit von der Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie behandelt werden wird. Die Behandlung hat sich verzögert, weil die Behörden zunächst die Abklärung verschiedener Fragen über die Versorgung inländischer Stromkonsumenten verlangten.

Die NOK wünschten nun, dass die Lieferung der Energie auf Zusehen hin stattfinden könne, bis über das definitive Gesuch entschieden sei. Da diese Entscheidung in allernächster Zeit bevorsteht, hat der Bundesrat diesem Gesuch sub 7. September 1923 entsprochen. Die Erteilung der definitiven Bewilligung ist damit in keiner Weise präjudiziert.

* * *

Das Gesuch der Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G. in Baden (NOK) um Bewilligung zur Ausfuhr elektrischer Energie nach Badisch-Rheinfelden (vgl. Bundesblatt Nr. 26 vom 27. Juni und Nr. 27 vom 4. Juli sowie Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 147 vom 27. Juni und Nr. 151 vom 2. Juli 1923) hat folgende Abänderungen erfahren: Von der unter c aufgeführten Quote von 7700 kW Abfallenergie sollen 5100 kW nicht bloss während des Sommers, sondern während des ganzen Jahres ausgeführt werden dürfen. Die übrigen Abänderungen sind unwesentlich.

Die Einsprachefrist für diese Quote c wird hiermit bis zum 6. Oktober 1923 verlängert.

Bern, den 10. September 1923.

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

Eidgenössische Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie.

Herrn alt Nationalrat Auguste Leuba in St. Blaise wird die nachgesuchte Entlassung als Vertreter der Konsumenten in der eidgenössischen Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt.

An seine Stelle wird zum ordentlichen Mitglied der genannten Kommission und als Vertreter der Konsumenten gewählt: der bisherige Ersatzmann der Konsumenten, Herr alt Nationalrat R. Naville, Ingenieur, in Cham.

S. I. A. Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein.

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein veranstaltet vom 1.—6. Oktober 1923 in den Hörsälen der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich einen Kurs über neuere technische Fragen aus dem Gebiete der Bau-, Maschinen- und Elektro-Ingenieur-Wissenschaften. Als Dozenten werden in der Hauptsache Lehrkräfte der E. T. H. mitwirken, ausserdem konnten einige ausländische Autoritäten zu Vorträgen gewonnen werden.

Das reichhaltige Programm behandelt im Kurs für Bauingenieure u. a. folgende Gebiete: Moderner Kanalbau, Flussschiffahrt, neueste Erfahrungen beim Kraftwerk-, Talssperren- und Druckstollenbau, aktuelle Fragen aus der Baustatik, dem Brückenbau, Eisenbetonbau, sowie über neue topographische Aufnahme-Verfahren. Einem Vortrage über Sprengtechnik sollen Sprengversuche mit flüssiger Luft anlässlich einer Exkursion ins Wägital angegliedert werden.

Der Kurs für Maschinen- und Elektro-Ingenieure sieht u. a. Vorlesungen vor über Giessereitechnik, Hydrodynamische Versuche und Studien im Maschinenlaboratorium der E. T. H., neuere Entwicklung der Dampfturbine und Aussichten der Wärmekraftmaschine, Stand der Automobil- und Flugmotorentechnik, Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Ueberspannungsschutz etc.

Der Kurs ist öffentlich und dürfte, da er auch den älteren Berufskollegen Gelegenheit zur wissenschaftlichen Weiterbildung bietet, alle Kreise der schweizerischen Technikerschaft interessieren. Das Kursgeld beträgt 50 Franken.

Anmeldungen nimmt entgegen das Sekretariat des S. I. A., Tiefenhöfe 11 (Paradeplatz), Telephon Selnau 2375, wo auch bereitwillig jede weitere Auskunft über den Kurs erteilt wird.